

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 25.11.2021 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Micheldorf wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für die ersten 150 m² der Bemessungsgrundlage Euro 23,10 je m², für die nächsten 100 m² der Bemessungsgrundlage Euro 21,50 je m², für die nächsten 100 m² der Bemessungsgrundlage Euro 20,00 je m² und für die restlichen m² der Bemessungsgrundlage Euro 18,50 je m², mindestens aber Euro 3.465,00.

(1) Bemessungsgrundlage ist die auf volle m² abgerundete Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauten und zwar:

- a) bei eingeschossigen Bauten die bebaute Grundfläche,
- b) bei mehrgeschossigen Bauten, die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse.

Bei Dach- und Kellergeschossen wird nur die Fläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Die Flächen jener Räume in Dach- und Kellergeschossen, welche unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind, zählen in jedem Fall zur Bemessungsgrundlage für die Kanal-Anschlussgebühr (z.B. Waschküchen). Kellerbars, Hobbyräume, Sauna- und Ruheräume, private Hallenbäder und dgl. zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

Geschlossene Terrassen und Balkone, Treppenhäuser in jedem Geschöß, Winter- und Sommergärten zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Im Gebäude eingebaute Garagen, oder wenn Garagen eine unmittelbare Verbindung zum Wohnbereich aufweisen, sind an die Bemessungsgrundlage anzurechnen.

(2) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

(3) Nachstehend angeführte Gebäude bzw. Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Kanalanschluss aufweisen:

- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes,
- b) freistehende Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen,
- c) überdachte Terrassen, Balkone und Loggien, soweit sie nicht an allen Seiten abgeschlossen sind,
- d) Schutzräume

- (4) Bei folgenden, zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
- a) Produktions-, Montage- oder Verkaufsflächen 30 %
 - b) Ausstellungsflächen 40 %
 - c) Flächen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, 50 %
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile sowie jene Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, bei denen andere als lediglich Dachabwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eingeleitet werden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage verpflichteten Eigentümer haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes Bescheid mäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistungen der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzahlen.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus den für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Absatz 1 ergibt.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Baues an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen

Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Kanal-Benützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch Euro 3,99, mindestens jedoch jährlich eine Kanal-Benützungsgebühr für 35 m³ Wasserverbrauch, zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.“
- (2) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 6 Abs. 3 Oö Wasserversorgungsgesetz 2015 wird die Bemessungsgrundlage gem. Abs. 1 für jede Person, die zum Stichtag in diesem Gebäude mit Hauptwohnsitz gemeldet ist um 10 Kubikmeter pro Jahr und für jede Person, die zum Stichtag in diesem Gebäude mit weiterem Wohnsitz gemeldet ist, um 10 Kubikmeter pro Jahr erhöht.“
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der gem. Abs. 2 ermittelte Wasserverbrauch jeder zum Stichtag im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 mit Wohnsitz gemeldeten Person herangezogen.

(4) Der Ermittlung gem. Abs. 2 ist der Wasserverbrauch jener beiden Objekte im Gemeindegebiet, die die größte Anzahl von Wohnungen aufweisen, zugrunde zu legen. Dieser Wasserverbrauch ist durch die Anzahl der zum Stichtag in diesen beiden Objekten mit Wohnsitz gemeldeten Personen zu dividieren.

(5) Als Stichtag gem. Abs. 2, 3 und 4 hat der 1. Juli eines jeden Jahres zu gelten.

§ 7

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zu je einem Viertel des Vorjahreswasserverbrauchs fällig. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenützungsgebühr auf Grund des Wasserverbrauchs zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres werden Differenzbeträge (Rückstände oder Guthaben) gemeinsam mit der Vorschreibung für das erste Quartal des Folgejahres mit Fälligkeit 15. Februar in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 % hinzugerechnet.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 17.12.2020 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister


Horst Hufnagl
Marktgemeindeamt
Bez. Kirchdorf a. d. Krems

angeschlagen am 06.12.2021
abgenommen am 23.12.2021

